



Amtsgericht Aachen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 17.09.2026, 11:00 Uhr,

3. Etage, Sitzungssaal A 3.017, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Kohlscheid, Blatt 5779,

BV lfd. Nr. 1

71/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kohlscheid, Flur 2, Flurstück 1446, 1471, Hof- und Gebäudefläche, Waldfläche, Haus-Heyden-Straße 52, Bank , Größe: 3.733 m²

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen im Kellergeschoss - Aufteilungsplan Nr. 8 -

versteigert werden.

Eigentumswohnung nebst Sondernutzungsrecht an einem PKW-Stellplatz, Aufteilungsplan Nr. 8, zwei Zimmer, offene Küche, Diele, Bad u. Abstellraum, Wohnfläche ca. 41,30 qm, gelegen straßenseitig im Kellergeschoss eines freistehenden, zweigeschossigen Mehrfamilien-Wohnhauses als Zweispänner, voll unterkellert, mit teilweise ausgebautem Kellergeschoss und ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ursprüngl. ca. 1974, Ausbau d. straßenseitigen Kellerräume zu Souterrain-Wohnungen ca. 1991, Wohnung in sanierungsbedürftigem Zustand

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

68.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.